

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	16.02.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.02.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Bielefeld.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer zu erheben ist. Der Beschluss über die Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zu fassen, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung überschreitet.

Entsprechend § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthält die Haushaltssatzung auch die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze).

Nach der derzeitigen Planung ist vorgesehen, für die Jahre 2010/2011 einen Doppelhaushalt aufzustellen. Die Verabschiedung ist für den 16.12.2010 vorgesehen.

Eine Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B wäre dann für 2010 nicht mehr möglich.

Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Bielefeld sollen allerdings bereits kurzfristig verschiedene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingeleitet werden.

Der Vergleich zu den anderen Städten der Größenklasse 2 (200.000 – 500.000 Einwohner) in NRW zeigt, dass die Stadt Bielefeld bisher für die Grundsteuer B den niedrigsten Hebesatz festgesetzt hat. Dieser Steuersatz muss auf den vom Finanzamt festgestellten Messbetrag für alle Grundstücke - bei den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird die Grundsteuer A erhoben – einheitlich angewendet werden.

Stadt	Einwohnerzahl 30.06.2008	Hebesatz Grundsteuer B 2009
--------------	-------------------------------------	--

Jeweils vom Hundert

Aachen	257.935	470
Bonn	319.913	500
Bochum	379.910	495
Duisburg	494.520	500
Oberhausen	216.392	530
Krefeld	236.516	475
Mönchengladbach	259.396	475
Gelsenkirchen	263.638	530
Münster	272.890	440
Wuppertal	355.158	490

Durchschnitt **491**

Stadt Bielefeld **440**

Die Einnahmen aus der Grundsteuer B betragen im Jahr 2009 48,4 Mio. €

Zur Konsolidierung des Haushalts wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2010 auf 490 vom Hundert und damit auf das durchschnittliche Niveau der vergleichbaren Städte in NRW anzuheben. Dazu ist der Erlass einer eigenen Hebesatzsatzung (s. Anlage) erforderlich.

Nach der Anhebung um 11,4 % können jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 5,5 Mio. € erwartet werden.

Aufgrund der noch weitgehend ausstehenden wirtschaftlichen Erholung sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer für 2010 nicht erhöht werden, um den einsetzenden konjunkturellen Aufschwung nicht zu belasten.

Gleichwohl wird die etwaige Anpassung des Hebesatzes im weiteren Verlauf der Legislaturperiode jährlich neu zu überprüfen sein.

Nach § 5 des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) ist vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblichen unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Nach einer EU-Definition sind mittelständische Unternehmen solche mit 10-250 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. € Umsatz.

Von der vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes sind sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen jeder Größe betroffen, die in Bielefeld Grundbesitz haben. Die Erhöhung der Steuersätze wirkt linear und betrifft Alle gleichermaßen. Die Anpassung der Besteuerung erfolgt mit dem Ziel der Angleichung an den Durchschnitt der Hebesätze vergleichbarer Städte. Die damit zwangsläufig verbundenen Kostensteigerungen erscheinen somit im Vergleich gerechtfertigt.

L ö s e k e
- Stadtkämmerer -

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Anlage

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer B in der Stadt Bielefeld

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732, SGV NRW S. 611) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B) wird für das Gebiet der Stadt Bielefeld auf 490 v. H. festgesetzt.

§ 2

Der vorstehende Hebesatz gilt für das Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister